OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-080004/41/JK

Datum:
Linz, 25. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des H W, vertreten durch B K Rechtsanwälte, Adresse, wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme von Tieren am 07.02.2023 durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Braunau und ihr zurechenbare Organe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 21.03.2023 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Braunau bzw. ihr zurechenbare Organe am 07.02.2023 in Form der Abnahme von Tieren, die im Eigentum des Bf stehen würden. Neben der Zuerkennung von Kostenersatz beantragte der Bf, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und der Beschwerde gemäß § 22 Abs 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
Begründend führt der Bf Folgendes aus:
„[…]
I. Sachverhalt
Gegen Frau B H wurde mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 19.01.2023 gemäß § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz die Haltung von Hunden, Katzen, Nagetieren und Hasentieren auf die Dauer von 10 Jahren verboten. Am 07.02.2023 beschlagnahmte die Bezirkshauptmannschaft Braunau unter der Leitung von Mag. […] an der Adresse G, R (Meldeadresse G H) sowie an der Adresse G, W (Meldeadresse Beschwerdeführer) im Zuge von Durchsuchungen sämtliche Hunde und Katzen. Inhaltlich wird auf den beigeschlossenen Antrag auf Herausgabe der abgenommenen Tiere verwiesen. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer und Halter nachstehender Tiere:

- Border Collie ‚K'
  Mikrochipnummer: x
  Registrierungsnummer: x
- Border Collie ‚X'
  Mikrochipnummer: x
  Registrierungsnummer: x

sowie weiters von

- 2 Bengal-Kater, männlich, kastriert
- 4 Bengal-Katzen, weiblich

Diese Tiere wurden bei der von Herrn Mag. […] geführten Amtshandlung im Beisein von Beamten der PI Eggelsberg sowie des Amtstierarztes Dr. […] abgenommen. Eine Bestätigung in Form eines ‚Sicherstellungs- oder Beschlagnahmeprotokolls' ist bis heute nicht erfolgt. Zudem wurde eine Bestätigung der Abnahme bisher verweigert. Der Herausgabeantrag ist bislang unbeantwortet geblieben.

Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der Abnahme Eigentümer und Halter von gesamt zwei Hunden und acht Katzen. Zum Zeitpunkt der Tierabnahme befand sich der Beschwerdeführer mit seinen Hunden am Hof der Ehegatten H an der Liegenschaftsadresse G, R. Im Anschluss daran wurden die Durchsuchungen auch an der Meldeadresse des Beschwerdeführers fortgeführt.

Beweis: […]

[…]

III. Begründung
Davon abgesehen, dass die Abnahme der Tiere ohnedies rechtsgrundlos erfolgt ist, ignoriert die Bezirkshauptmannschaft Braunau den Umstand, dass sämtliche Tiere zum Zeitpunkt der Abnahme im Eigentum von Herrn H W standen und auch von diesem gehalten wurden. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau begründet ihre Vorgehensweise damit, dass die Tiere im Eigentum von Frau B H stehen, da sie VOR Erlass des Tierhalteverbotes teilweise von ihr gehalten und versorgt worden sind. Trotz mehrmaliger telefonischer Urgenzen bei der BH Braunau durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wird und wurde sein Eigentum nicht anerkannt bzw. ist dieses bislang nicht entsprechend überprüft worden. Die Tiere stehen im Eigentum des Beschwerdeführers und waren diese bereits VOR dem Erlass des Tierhalteverbotes gegen Frau H auf ihn registriert.
Beweis: […]

Angesichts des Umstandes, dass gegen den Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt ein Tierhalteverbot bestand, hätte es entsprechend konkreter und stichhaltiger Verdachtsmomente bedurft, die einen Hinweis auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen das Tierhalteverbot geliefert hätten. Gegenständlich haben die am 07.02.2023 vor Ort befindlichen Personen, darunter G H, […], der Beschwerdeführer und B H darauf hingewiesen, dass Unterlagen vorliegen, die zum Nachweis des Eigentums dienlich sind.
Beweis: […]

Seit der Beschlagnahme sind bereits 1,5 Monate verstrichen und wurden weder ein Sicherstellungsprotokoll, ein Bescheid über die Abnahme oder sonstige Bestätigungen ausgestellt.
Der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass die Anträge auf Herausgabe der beschlagnahmten Tiere bislang unbeantwortet geblieben sind, obwohl insbesondere Angelegenheiten des Tierwohls rasche Handlungsweisen erfordern. Umso mehr verwundert, dass sich die Behörde auf die bloße Behauptung stützt, dass die Abnahme im Wege der Durchsetzung des Tierhalteverbots - betreffend ausschließlich Frau H - erfolgt wäre. Im Zuge der Amtshandlung vom 07.02.2023 wurde die Behörde, insbesondere Mag. […], darauf hingewiesen, dass PET-CARD-Registrierungen, welche amtlichen Charakter haben (§ 24a TSchG) hinsichtlich des Beschwerdeführers vorliegen.
Die Vorgehensweise der BH Braunau ist gesetzlich nicht gedeckt und rechtfertigt die Tatsache eines bestehenden Tierhalteverbotes ohne konkreten Hinweis auf einen potentiellen Verstoß gegen dieses eine Durchsuchung der Räumlichkeiten an den Liegenschaftsadressen G, R (Meldeadresse G H) sowie an der Adresse G, W (Meldeadresse Beschwerdeführer) nicht. Da aber auch sonst keine gesetzliche Ermächtigung für das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Braunau vorliegt, war die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt jedenfalls rechtswidrig und wurde der Beschwerdeführer in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht auf Nichtvornahme einer gesetzlosen Durchsuchung seiner Liegenschaft verletzt. Darüber hinaus liegt durch die unrechtmäßige Durchsuchung ein rechtswidriger Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (§ 8 EMRK) sowie der Privatsphäre und des Hausrechtes gem. Artikel 9 StGG vor. Die Beweisanbote des

Beschwerdeführers zum Nachweis seiner Eigentümerstellung wurden von der einschreitenden Behörde ignoriert und das Eigentum nicht anerkannt. Dadurch ist der Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) verletzt. Durch die unrechtmäßige Beschlagnahme ist der Beschwerdeführer ohnedies in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG, Art 1 1. ZPMRK) verletzt und entstand dadurch ein Vermögensschaden von etwa EUR 10.000,00. Die Amtshandlungen erfolgten rechtsgrundlos und wären zudem auch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgebotes nicht angemessen gewesen.

Zur Zulässigkeit
Der Beschwerdeführer ist als Eigentümer der abgenommenen Tiere beschwerdelegitimiert, da er durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt worden ist (Art 132 Abs 2 B-VG).

Zur Zuständigkeit
[…]

Zur Rechtzeitigkeit
[…]

Zur aufschiebenden Wirkung
Durch die erfolgte Tierabnahme vom 07.02.2023 ist dem Beschwerdeführer ein nicht unerheblicher Schaden entstanden, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um Rasse-Tiere handelte. Im Sinne des Tierwohls besteht ein berechtigtes Interesse, dass die Tiere wieder in ihr gewohntes Umfeld zu den gewohnten Bezugspersonen zurückkehren können. Im Sinne der Interessenabwägung ist die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gefahr im Verzug gibt es keine.
[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.04.2023, GZ: LVwG-080004/3/JK, wurde der Antrag des Bf, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 28.04.2023 wurde der belangten Behörde die vorliegende Maßnahmenbeschwerde zur Kenntnis gebracht. Weites wurde sie zur Aktenvorlage aufgefordert und zur Erstattung einer Gegenschrift eingeladen.

I.4. Mit Schreiben vom 19.05.2023 erstattete die belangte Behörde folgende Gegenschrift samt Vorlage des ggst. Verwaltungsaktes:
„[…]
Eingangs wird folgendes behördliches Verwaltungsverfahren erwähnt:
Bescheid Tierhalteverbot: Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat mit Bescheid vom 19.01.2023, GZ: BHBRVet-2017- 266300/55-GUT, B H die Haltung von Hunden, Katzen, Nagetieren und Hasentieren auf die Dauer von zehn Jahren verboten. Als Rechtsgrundlage diente § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idgF.

Im Spruchpunkt II. wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Als Rechtsgrundlage diente § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Behördliche Vollziehung des Tierschutzgesetzes gemäß §§ 33 ff TSchG:
Am 7.2.2023 vollzog die ho. Behörde aufgrund von umfangreichen Hinweisen zur Hundezucht von B H (im Folgenden B H) und den darin gemachten Äußerungen, dass bei der Haltung der vielen Tiere etwas nicht in Ordnung sei, die Kontrolle hinsichtlich Tierhalteverbot (THV) gegen B H auf ihrem Anwesen in G, R.

Genannte hielt sich am Anwesen auf.

Wichtig erscheint der ho. Behörde das Naheverhältnis vom Beschwerdeführer H W (im Folgenden H.W.) zur Familie H zu erwähnen bzw. näher zu erläutern. H.W. ist laut Melderegister seit zumindest 15.1.2020 in unmittelbarer Nachbarschaft auf einem alten, bäuerlichen Gehöft, G, W eingemietet. Soweit ho. bekannt lebt er dort alleine und ist vor Ort, auch zufolge seinen eigenen Angaben, die Infrastruktur (Wasser usw.) etwas eingeschränkt.

Dieses bezeichnete Anwesen ist in nur wenigen Minuten vom Anwesen der Fam. H sowohl über die Straße als auch zu Fuß über die Wiesen und Felder leicht erreichbar.

Zum Anwesen des H.W. ist nach intensiven und umfangreichen behördlichen Feststellungen sowie glaubhaften Aussagen von zahlreichen Auskunftspersonen anzuführen, dass dieses Gehöft als „Ausweichstation“ für nicht gemeldete bzw. nicht zur Haltung erlaubter Tiere, welche auf dem Anwesen in G, R von B H gehalten wurden, dient bzw. zur vorübergehenden Tierhaltung (während Tierschutzkontrollen durch die ho. Behörde in R) für B H diente.

H.W. hat dazu, wie in den nachfolgenden Erhebungsergebnissen angemerkt, einen umfangreichen Tatbeitrag geleistet.

Den nachfolgenden Erkenntnissen vorweggenommen, wird angeführt, dass sich diese o.a. behördlichen Feststellungen und massiven Verdachtsmomente erneut bei der u.a. tierschutzrechtlichen Kontrolle am 7.2.2023 eindeutig bestätigten. Deshalb waren die Behördenorganen aus u.a. tierschutzrechtlichen Maßnahmen und um einer enormen Tierquälerei entgegenzuwirken, verpflichtet geeignete Tätigkeiten durchzuführen, um weiteres Tierleid zu beenden.

Nachfolgend wird der behördliche Ablauf zum Verwaltungsverfahren betreffend B H und im Gesamtbild zu H.W., dessen Verbindung und Unterstützungsleistungen bzw. Beitragstäterschaften zu mehreren strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Übertretungen zur Tierhalterin B H und ihren Ehegatten G dargestellt.

Nachdem die ho. Behörde die Nennung des H.W. als möglichen Tierhalter nur als dessen bzw. B H Schutzbehauptung ansieht, ist es notwendig, das tierschutzrechtliche Einschreiten

und die im Vorfeld festgestellten behördlichen Erkenntnisse umfassend plausibel darzustellen:

Das tierschutzrechtliche Einschreiten vor Ort (ca. ab 08:30 Uhr) war allerdings für die Behördenorgane anfangs nicht möglich, weil Frau H das Einfahrtstor nicht öffnete. Erst nachdem ihr Ehegatte telefonisch von Polizeibeamten kontaktiert wurde, kam dieser nach einiger Zeit von seiner Arbeitsstätte zum Anwesen und öffnete das Einfahrtstor. Danach erfolgte die tierschutzrechtliche Kontrolle gemäß dem TSchG.

Besonders erwähnenswert ist, dass sich Frau H während der gesamten Amtshandlung im Haus aufhielt. Dazu wird ausgeführt, dass Genannte erst bei der Kontrolle aller Räume im Haus nach weiteren Tieren, im Dachboden des Hauses festgestellt wurde. Dabei versteckte sie sich in einem Kasten und wurde dort vom Amtstierarzt (ATA) Dr. S entdeckt.

Die Abnahme bzw. Abholung der Tiere (Hunde, Katzen, Kaninchen) erfolgte systematisch und entlang der Zwingeranlagen. Dabei wurde der 1. Hund um 08:43 Uhr abgenommen. Alle abgenommenen Tiere wurden fotografiert, das Geschlecht bestimmt und der Chip (sofern vorhanden) abgelesen. Das Protokoll wurde am Einsatzort handschriftlich von einem Behördenorgan geführt und zu einem späteren Zeitpunkt elektronisch erstellt.

Aufgrund der hohen Anzahl der abgenommenen Tiere, einer entsprechenden Dokumentation inklusive tierärztlicher notwendigen Maßnahmen zu den behördlich abgenommenen und untergebrachten Tiere, der eingehenden Prüfung der Chipnummern usw. erfolgte die Übermittlung einer behördlichen Abnahmebestätigung an B H mit 21.3.2023.

Diese genannten Tätigkeiten sind alle dokumentiert und absolut schlüssig nachvollziehbar. Wenn nun seitens der Fam. H bzw. H.W. behauptet wird, dass B H nicht am o.a. Anwesen gemeldet ist, so ist das absolut nicht nachvollziehbar und stimmt diese Behauptung nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Eine behördliche Abfrage des Wohnsitzes im Zentralen Melderegister, bereits vor Vollziehung des Tierhalteverbots, von B H zeigte dies eindeutig. Sie ist nach wie vor aufrecht in G, R gemeldet. Gerade die vielen Tiere, die umfangreichen Aussagen von Auskunftspersonen, die Feststellung tatsächlicher Anwesenheit der B H in R zeigt, dass sie sehr wohl dort noch aufhältig ist/war und somit auch die Tierhaltung ausübte.

Aufgrund der gesamten Verhaltensweise von B H ist davon auszugehen, dass die Ummeldung bzw. der Tausch der Wohnsitze (in Haupt- und Nebenwohnsitz) nur eine Verschleierung bzw. Täuschung von wirklichen Tatsachen ist und zur Irreführung der ho. Behörde dienen soll. Dieses Ermittlungsergebnis wird dadurch bestärkt, dass Hr. H zum Zeitpunkt des Einschreitens nicht vor Ort war. Es ist auch den Behördenorgane absolut nicht erinnerlich, dass Hr. H während der Tierkontrolle darauf verwiesen hätte, dass seine Ehegattin nicht mehr in R wohnen würde.

Seitens H.W. kann hierzu angemerkt werden, dass dieser während der Tierschutzkontrolle am 7.2.2023 am Anwesen der Familie H vor Ort war. Dabei ist es den Behördenorganen absolut nicht erinnerlich, dass er einmal angemerkt hätte, dass Frau H nicht mehr am Anwesen wohnen würde.

Eindeutig widerlegt werden kann zusätzlich auch die Schutzbehauptung, dass sich B H nicht im Nahebereich der Tiere aufgehalten hat und sie lediglich ihren Gatten besucht habe. Grundsätzlich ist die Anwesenheit in den frühen Morgenstunden mit Sicherheit ein weiterer starker Hinweis auf ein ‚dortiges Wohnen' und besteht auch sicherlich durch die Anwesenheit ein Nahebereich zu den von ihr gehaltenen Tieren. Ergänzend muss erwähnt werden, dass es doch absolut widersinnig ist, zu behaupten, ‚den Ehemann nur besucht zu haben' wenn er gar nicht anwesend ist, weil er sich nachweislich (wie bereits oben erläutert) zum angeführten Zeitpunkt in der Arbeit befand. Gerade weil sie für die Haltung der Tiere verantwortlich ist, befand sich Genannte vor Ort.

Ebenfalls den o.a. Behauptungen (kein aufrechter Wohnsitz) widerspricht die Feststellung der PI Eggelsberg, welche am 22.4.2023 gegen 11.30 Uhr eine Nachschau vor Ort in R durchführte. Grund der Nachschau war, dass die Anzeige einer möglichen unerlaubten Tierhaltung bei der Behörde eingegangen war. Dabei konnte ebenfalls B H im Haus bzw. aus dem Haus kommend, von den Beamten angetroffen werden. Nach einem kurzen Gespräch mit den Polizeibeamten gestattete sie die Nachschau am Anwesen. Eine Nachschau im Haus zur Abklärung einer möglichen verbotenen Tierhaltung erlaubte sie den Beamten nicht.

Die ho. Behörde hat im Vorfeld der Ermittlungen genauestens abgeklärt, wer der Halter und Besitzer der Hunde tatsächlich ist. Dazu erfolgten bei der Gemeinde G eingehende Recherchen und auch Kontrollen im Hundehalteregister. Erwähnenswert ist, dass zwar Herr H versucht hat, die Hunde für seine Gattin B abzumelden, dies aber formell nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

Genau dieser Sachverhalt wurde von der Gemeinde G an die ho. Behörde (telefonisch und schriftlich) noch vor dem behördlichen Einschreiten weitergegeben. Grundsätzlich wäre es für einen ordnungsgemäßen Übergang der Tiere auf Hr. H im Tierhalteregister erforderlich, dass die Abmeldung von B H unterschrieben und gleichzeitig auch gemeldet werden muss, wer der neue Tierhalter ist.

Sofern nun behauptet wird, dass Hr. H dieser Halter wäre, so ist das absolut nicht nachvollziehbar und als klare Schutzbehauptung für dessen Frau B H auszulegen, weil er bei der Gemeinde nicht einmal angeben konnte, wer der neue Halter bzw. was der Abmeldegrund für die Hunde sei.

Zusätzlich wurden sie von der Gemeinde G aufgefordert, Unterschrift für die gültige Tierabmeldung vorzulegen. Dies wurde von B H bis heute nicht gegenüber der Gemeinde durchgeführt. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass ein gültiger Eigentumsübergang nicht zustande gekommen ist.
Ergänzend wird angemerkt, dass B H bei allen Amtshandlungen immer die Genannte als Ansprechperson für die ho. Behörde in Erscheinung getreten ist. Die Hundezucht ist nach wie vor auf Frau H angemeldet.

Entgegen der in der Maßnahmenbeschwerde erwähnten Darstellung, dass ‚die Tiere insbesondere zur Zucht gehalten und mit dem Betrieb Einnahmen erzielt wurden' wäre der Beschwerdeführer rechtsgrundlos in seiner Erwerbsfreiheit eingeschränkt, muss

angemerkt werden, dass ausschließlich B H die Zucht mit insgesamt 4 Tieren bewilligt hatte.

Hr. H ist derzeit überhaupt nicht berechtigt, eine Hundezucht zu betreiben, weshalb hier gar keine Verletzung eines Grundrechtes diesbezüglich vorliegen kann. Die behördliche Recherche dazu ergab, dass bis dato nicht einmal ein aufrechter Antrag zur Zucht durch Hr. H in der ho. Behörde aufliegt.

Bei allen uns vorliegenden Dokumenten (Kaufverträge, Gesundheitszeugnis, Ahnentafel usw.) tritt B H als Tierhalterin und somit Besitzerin auf. Ein Schreiben vom Präsidenten des Hundeclubs E (wo B H Mitglied ist oder zumindest war), Hr. A R, untermauert o.a. Erkenntnisse der Behörde. Darin wird von ihm erwähnt, dass Frau H aus Angst vor dem Amtstierarzt immer wieder Hunde vor der Tierschutzkontrolle versteckte.

Derartige Aussagen bestätigen die Ermittlungsergebnisse der Behörde eindeutig, wobei sich die Unterstützungshandlungen des H.W. in der Beihilfe zur vorübergehenden Verwahrung zahlreicher Tiere auf seinem angemieteten Gehöft beziehen.

Erwähnenswert sind jedenfalls auch noch die Feststellungen der Behördenorgane am Tag des Einschreitens. Nachdem sich ja wie erwähnt, B H anfangs vor der Behörde versteckte, war Hr. H Ansprechperson für die Behördenorgane.

Während der Tierabnahmen wurde Hr. H aufgefordert, die Impfnachweise sowie Ahnentafeln zu den Tieren auszufolgen. Dabei entgegnete er, dass er nicht wisse, wo sich die Unterlagen befinden, darum kümmere er sich nicht, sondern dies ist alles die Angelegenheit seiner Frau. Und diese sei momentan nicht da.

Gerade derartige Erklärungen gegenüber den Behördenorganen bestätigen absolut die behördliche Annahme, dass B H die Tierhalterin ist bzw. zum Zeitpunkt der Vollziehung der tierschutzrechtlichen Maßnahmen war.

Die Eintragungen von Hunden und Katzen in der PETCARD (Meldestelle für Haustier) ist für jede Person ohne Nachweis des tatsächlichen Eigentums möglich. Hierfür sind nur wenige Daten notwendig, um sich auf dieser Datenbank zu registrieren. Hr. G H konnte zum Zeitpunkt des Einschreitens keine Unterlagen dafür vorlegen.

Lediglich H.W. zeigte den Behördenorganen zwei Ausdrucke über einen Eintrag in der PETCARD von Hunden vor.

Wie bereits o.a. kann eine Eintragung in der PETCARD jedermann machen, wobei diese Angaben nicht auf Richtigkeit überprüft werden.

Gerade Hr. W Eintragungen belegen diese behördlich festgestellten Tatsachen eindeutig. Obwohl H.W. nicht am Anwesen R aufrecht gemeldet ist bzw. zum Zeitpunkt der Vorlage der PETCARD-Ausdrucke war, hatte er sich fälschlicherweise mit dieser Adresse R in der Datenbank registrieren lassen. Siehe Beilage 1.

Die Abfragen zu H.W. im Hundehalteregister betreffend der im Beschwerdeschreiben angeführte Hunde verliefen negativ. Er hat derzeit überhaupt keinen Hund angemeldet. Geht man davon aus, dass man wirklich ein (wie in der Maßnahmenbeschwerde dargestellt) rechtstreuer Hundehalter bzw. -besitzer ist, dann würden hier sowohl die Anmeldung bei der Gemeinde G samt Eintragung im Hundehalteregister aber auch eine ordentliche Eintragung in der Datenbank PETCARD durchgeführt worden sein. Beides entspricht nicht den Tatsachen. Siehe Beilage 2.

Von der Behörde wird festgestellt, dass (entgegen der in der Beschwerde vermerkt) ein männlicher Hund mit der angeführten Chipnummer x gar nicht Teil der Amtshandlung war.

Die in der Beschwerde angeführte Behauptung, dass H.W. Eigentümer bzw. Halter der genannten Katzen sei, kann nur zum Teil bestätigt bzw. nachvollzogen werden. Bei der Nachschau am Gehöft in W wurden beim Betreten des Hauses 2 Bengal-Katzen festgestellt. Dazu gab H.W. an, dass diese Katzen ihm gehören. Einen weiteren Tierbestand nannte dieser absolut nicht. Siehe Beilage 3.

Nachdem in der Folge während des Gesprächs mit ihm im Beisein der 3 Behördenorgane von ihm gesagt wurde, dass sämtliche am Dachboden eingesperrten Katzen ihm nichts angehen und dies die Angelegenheit von B H sei, ist die nunmehr vorgebrachte Behauptung als absolut unglaubwürdig einzustufen.

Möglich erscheint nur, dass er als Schutzbehauptung für seine Bekannte B H vorbringt, er habe nun plötzlich einen zusätzlichen Tierbestand von 4 Bengal-Katzen. Es ist stark davon auszugehen, dass diese Angaben zur Vortäuschung von Eigentum dienen, um damit die rechtmäßige Tierabnahme der Behörde in Frage zu stellen und seine Bekannte B H bei der Vereitelung des Tierverfalls zu unterstützen.

Ginge man nun wirklich davon aus, dass er 4 Katzen zusätzlich hätte, so wird von ho. Behörde vermerkt, dass im gesamten Haus, ausgenommen der eingesperrten Katzen keine weiteren Tiere mehr festgestellt wurden. Nachdem er aber behauptete, nicht für die eingesperrten Katzen samt der damit einhergehenden Tierquälerei dieser Tiere verantwortlich zu sein, muss die Behörde von einer falschen Behauptung des H.W. ausgehen.

Für die ho. Behörde ist/war der Besitzstand bzw. die Hundehaltung durch B H beim Einschreiten der Tiere klar. Der Rechtsvertretung wurde der Standpunkt der ho. Behörde auch bezüglich H.W. mehrmals mündlich bzw. telefonisch mitgeteilt. Diesbezüglich wurde auch der Hinweis auf das Einbringen einer Maßnahmenbeschwerde erteilt.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Behördenorgane kann hier nicht erkannt werden. Angemerkt wird seitens der ho. Behörde ausdrücklich nochmals, dass durch B H bereits wiederholt tierschutzrechtliche Verfehlungen aufgetreten sind, diese durch Verwaltungsstrafverfahren eindeutig belegt werden können und letztendlich daraus resultierend das THV gegen B.H, ausgesprochen wurde.

Wenn nun der Beschwerdeführer H.W. behauptet, in diversen Rechten (siehe Maßnahmenbeschwerde) verletzt worden zu sein, so muss doch darauf abgestellt werden,

dass diese behördlich gesetzten Maßnahmen absolut rechtskonform und durch verhältnismäßige Eingriffe gesetzt wurden.

Gerade die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 33 ff TSchG bestimmen die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollziehung der tierschutzrechtlichen Vorschriften. Sowohl im § 35 TSchG wird festgelegt, dass die ho. Behörde mit der Überwachung dieses Gesetzes betraut wird und z.B. Tierhaltungen oder die Einhaltung von THV kontrollieren muss.

Ergänzt erlaubt § 36 TSchG den Behördenorganen das Betreten von Liegenschaften, Räumen usw. Gleichzeitig verpflichten die rechtlichen Bestimmungen die Behörde in § 37 TSchG wahrgenommene Verstöße gegen §§ 5 bis 7 TSchG mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden.

Zusätzlich legen die Bestimmungen in §§ 39ff TSchG fest, dass ein THV vollzogen werden muss und Tiere, welche entgegen dem Verbot gehalten werden, abzunehmen sind. Darüber hinaus wird sowohl der Verfall und auch die Verwahrung der abgenommenen Tiere gesetzlich im TSchG geregelt.

Die ho. Behörde ist der Ansicht, dieses Tierhalteverbot ausreichend begründet zu haben. Gerade die bereits seit längerem Zeitraum immer wieder auftretenden Probleme in der Tierhaltung durch B H, die regelmäßigen Verwaltungsstrafanzeigen aufgrund des Tierschutzgesetzes, sämtlichen verwaltungsrechtlichen, kriminalpolizeilichen als auch finanztechnischen Verfehlungen haben es erfordert, hier dieses Tierhalteverbot einzuleiten.

Zusätzlich haben unter anderem die hier aufgezählten Punkte und der Schluss daraus, dass eine nicht ordnungsgemäße Tierhaltung vorliegt und deshalb ein notwendiges Einschreiten der Behörde gefordert war, zum Ergebnis der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde im Bescheid zum Tierhalteverbot geführt.

Sämtliche bereits rechtskräftige Verwaltungsstrafverfahren gegen B H haben nicht dazu geführt, dass Frau H eine gesetzeskonforme Hundezucht und Tierhaltung betreibt. Im Gegenteil war durch die ermittelten Ergebnisse immer wieder davon auszugehen, dass B H durch verschiedenste Verschleierungsmaßnahmen die Behörde in ihrer Kontrolltätigkeit behinderte und täuschte. Dabei erhielt sie auch Unterstützung von H.W.

Gerade am 7.2.2023 haben sich während des Vollzugs des Tierhalteverbotes wieder eindeutige Beweise auf die o.a. Schilderungen und der absoluten Notwendigkeit zum Vollzug des Tierhalteverbots samt Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ergeben.

Bei der Kontrolltätigkeit konnte die Behörde wieder zahlreiche Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz und StGB (Tierquälerei) feststellen. Erwähnt wird hier von der einschreitenden Behörde, dass 25 Katzen von B H in einem Dachboden am Nachbargehöft (Unterkunft W) ohne ausreichende Ernährung und Zugang zu Trinkwasser eingesperrt waren. Gemäß Berichtes vom Tierarzt Mag. W aus M waren zahlreiche Tiere stark dehydriert und mussten infundiert werden.

Dazu erstattete die ho. Behörde Anzeige gegen B H wegen Tierquälerei nach § 222 StGB an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis. Zusätzlich werden sowohl G H als auch Hr. W als Beitragstäter nach § 222 StGB an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis angezeigt. BHBRVet-2023-162665/1 GUT

Der Bekannte von B H, Hr. W gab gegenüber den einschreitenden Behördenorganen zu, dass B H verantwortlich gewesen war, dass am Dachboden die große Anzahl der Katzen ohne entsprechendes Futter und Trinken eingeschlossen waren.

Die Unterbringung in dem gemieteten Gehöft des H.W. diente für B H dem Zweck, die Behörde beim Einschreiten zu täuschen und die Auffindung der Tiere durch die einschreitende Behörde zu verhindern. Nur durch die gesammelten Ermittlungsergebnisse konnte eine Verbindung zwischen den beiden Anwesen hergestellt und somit durch das behördliche Einschreiten der Tierquälerei von zahlreichen Tieren ein Ende gesetzt werden. Siehe Beilage 4.

Insgesamt kann aus dem Untersuchungsbericht von Tierarzt Mag. W geschlossen werden, dass die abgenommenen Tiere überwiegend Erkrankungen, Ohrmilbenfall, teils alte verheilte Bissverletzungen, Katzenschnupfen, Durchfall, Haarlinge aufwiesen. Zusätzlich wird angemerkt, dass mehrere Hunde zu ‚lange Krallen' hatten, was auf ‚zu wenig Auslauf' zurückzuführen ist. Zitiert wird aus dem Bericht, ‚Die meisten haben ein ungepflegtes, verfilztes und teilweise mit Urin und Kot verschmutztes Fell'. (Unterlagen dazu bereits an LVwG ergangen).

Bei der Tierabnahme kam es im Haus der Familie H, wo auch H.W. unmittelbar dabei war und dies gesehen hat, zu einem Hundebiss durch die Hündin C, welche nicht im Hundehalteregister gemeldet ist (ChipNr. x), gegen ein Behördenorgan, welches von der PI Eggelsberg gegen die Halterin B H wegen Verdacht nach § 88 StGB verfolgt wird. PAD/23/00407351/001/KRIM.

Bei B H wurden zwei nicht angemeldete Kangal-Hunde (Kangal-Hund zählt aufgrund der Kraft seines Gebisses als stärkster Hund der Welt) festgestellt, wobei einer davon (Name Z) verbotenerweise kupiert war. Um diese Tiere vor einer behördlichen Überprüfung zu verstecken, leistete H.W. seiner Bekannten B H dahingehend einen Tatbeitrag, indem er die Tiere auf seinem angemieteten Gehöft versteckte. Dazu ergeht noch eine behördliche Verwaltungsstrafrechtsprüfung.
Siehe einen Nebenraum mit eindeutigen Spuren der Hunde im angemieteten Bauernhof. Siehe Beilage 5.

Sämtliche Feststellungen untermauern die Grundeinstellung von H.W., Gesetze zu ignorieren und zu missachten sowie durch verschiedenste Beitragshandlungen für B H die Behörde in die Irre zu führen und zu täuschen.

Ein weiterer wesentlicher Anhaltspunkt für bestimmte Täuschungshandlungen bzw. für nicht rechtstreues Verhalten des H.W. dafür konnte beim Vollzug des Tierhalteverbots festgestellt werden, wo sich Frau H vor den einschreitenden Organen im Dachboden des Anwesens (in einem Kasten) versteckt hielt, um so die Tierschutzkontrolle zu verhindern bzw. die Behördenorgane über ihre tatsächliche Anwesenheit an der besagten Adresse zu

täuschen. Dieser Ablauf erfolgte im Wissen, in Übereinstimmung und mit Unterstützung des H.W.

Um die Verhältnismäßigkeit nochmalig zu untermauern, wird hier angeführt, dass die einschreitende Behörde extra telefonisch mit dem auswärts in der Arbeit weilenden Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen und diesen ersucht hat, zum Anwesen zu kommen.

Dies war notwendig, weil die am Anwesen bzw. im Haus aufhältigen Personen, B H, ihr Sohn J F sowie Hr. W nicht auf das Läuten der Behörde beim Einfahrtstor reagierten. Durch ihre Untätigkeit verhinderten sie den Einlass und den Vollzug einer tierschutzrechtlichen Kontrolle der Behörde.

Der Verhältnismäßigkeit entsprechend, verzichtete die ho. Behörde auf ein sofortiges Verschaffen des Zutrittes gemäß. § 36 TSchG, sondern entschied sich im Sinne eines verhältnismäßigen Einschreitens für dieses o.a. Vorgehen, nämlich der Herbeiholung des Ehegatten von B H.

Ein weiteres Beweismittel für ein verhältnismäßiges Einschreiten am Anwesen H während der gesamten Amtshandlung besteht darin, dass Hr. H von den Behördenorganen ersucht wurde, die Tierabnahme zu unterstützen. Dazu erging bereits in einer anderen Maßnahmenbeschwerde ein Beweisfoto an das Landesverwaltungsgericht.

In Zusammenschau sämtlicher hier ausgeführter Tatsachen erfolgten die behördlichen Maßnahmen rechtsgetreu, entsprechend verhältnismäßig und waren aber absolut notwendig, um weiteres Tierleid zu verhindern.

Nachdem die gegenständliche Amtshandlung rechtmäßig erfolgte, wird von der Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde beantragt, die Beschwerde vom 21.03.2023 als unzulässig zurückzuweisen. Darüber hinaus beantragt die Bezirkshauptmannschaft Braunau als belangte Behörde, ihr den zustehenden Aufwandersatz gemäß § 35 VwGVG sowie gemäß Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV) in dStF: BGBl. II Nr. 517/2013 zuzuerkennen.
[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Mit Eingabe vom 05.06.2023 wurde vom Bf eine ergänzende Stellungnahme samt Urkundenvorlage und Beweisanträge erstattet.

I.6. Mit E-Mail vom 26.07.2023 legte die belangte Behörde weitere Unterlagen vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Verfahrensakten zu GZ: LVwG-050252 und LVwG-080003 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.06.2023 und 25.07.2023, in der das gegenständliche Beschwerdeverfahren mit den weiters beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-050252 und LVwG-080003 verbunden wurde.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.01.2023, GZ: BHBRVet-2017-266300/55-GUT, wurde zu Spruchpunkt I. B Vera H, geb. x, die Haltung von Hunden, Katzen, Nagetieren und Hasentieren auf die Dauer von zehn Jahren verboten. Zu Spruchpunkt II. wurde einer eventuellen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Mit Eingabe vom 16.02.2023 wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben und unter anderem beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26.04.2023, GZ: LVwG-050252/8/JK, wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen [Bescheid der belangten Behörde vom 19.01.2023, GZ: BHBRVet-2017-266300/55-GUT und Beschwerde vom 16.02.2023 jeweils im Akt GZ: LVwG-050252; Beschluss LVwG OÖ vom 26.04.2023, GZ: LVwG-050252/8/JK].

Am 07.02.2023 erfolgte durch die belangte Behörde in G, R, eine Tierabnahme, wobei hier 29 Hunde, insbesondere ein Kangal-Hund mit kupierten Ohren, zwei Katzen und ein Kaninchen vorgefunden und abgenommen wurden. Halterin dieser Tiere war bis zu deren Abnahme B H [Aktenvermerk der belangten Behörde vom 08.02.2023 betr. R, Aufstellung der abgenommenen Tiere vom 21.03.2023, ZV H, ZV Amtstierarzt; weitere Beweiswürdigung zu Punkt II.3.].

Ebenso wurden am 07.02.2023 im Objekt W, G, 27 Katzen im Dachboden eingesperrt sowie eine Savannah-Katze in einer 40 cm hohen Tierbox vorgefunden und abgenommen. Halterin sämtlicher Katzen war bis zu deren Abnahme B H [Aktenvermerk der belangten Behörde vom 08.02.2023 betr. W samt Lichtbilder, ZV H, ZV Amtstierarzt; weitere Beweiswürdigung zu Punkt II.3.].

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt samt den nachgereichten Aktenbestandteilen, den Akten zu GZ: LVwG-050252 und LVwG-080003 sowie aus den Aussagen des Bf, der weiteren Beschwerdeführer B H und G H sowie der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl. insbesondere die in Klammer angeführten Beweismittel).

Dass über B H ein Tierhaltungsverbot verhängt wurde und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer dagegen allfällig erhobenen Beschwerde, kann dem im Akt zu GZ: LVwG-050252 einliegenden Bescheid der belangten Behörde vom 19.01.2023, GZ: BHBRVet-2017-266300/55-GUT, entnommen werden und wurde das Vorliegen eines Tierhaltungsverbots bezüglich B H vom Bf auch nicht bestritten.

II.3.2. Zur Frage, ob B H bis zur Abnahme der gegenständlichen Tiere am 07.02.2023 auch deren Halterin war, führte diese im gesamten Verfahren stets aus, ab Jänner 2023 weder Eigentümerin noch Halterin der Tiere gewesen zu sein. Diesbezüglich gab sie auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, seit dem Tierhaltungsverbot (vom 19.01.2023) züchte sie nicht mehr. Es sei ihr von ihrem Rechtsvertreter mitgeteilt worden, dass die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes sehr wahrscheinlich sei und habe ihr dieser geraten, die Tiere einem neuen Eigentümer bzw. Halter zu übergeben; im besten Falle an eine dritte Person und nicht an jemandem aus der Familie. Am 04.01. habe sie in weiterer Folge ihrem Mann, G H, die gesamten Hunde mit Papieren, Stammbäumen und Impfpässen übergeben und ihm erklärt, wen man „zusammenlassen dürfe“, wie sie gefüttert werden müssen und wer miteinander verträglich sei. Sie habe ihrem Mann die Hunde geschenkt. Sie seien dann zu den Zwingern gegangen und auch zu den Hunden im Innenbereich. Der Hund „C“ brauche eine Sonderbehandlung und sie habe ihrem Gatten daher gesagt, welche Medikamente die Hündin bekomme. Sie habe quasi die Verantwortung übergeben und ihm die Besonderheiten der einzelnen Tiere erklärt. Ihr Ehemann habe dann alle Hunde auf sich registriert und am 13.01.2023 die Petcard erhalten. Am 16.01.2023 sei sie von der Adresse R ausgezogen, da sie nicht wollte, dass ein Tier ins Tierheim komme, sondern diese bei ihrem Mann bleiben. B H gab weiters an, dass auch der Bf Tiere aus dem Bestand der Liegenschaft R gehabt habe. Eigentümer dieser Tiere, die an den Bf übergeben worden seien, seien sie und ihr Gatte gewesen. Das seien Katzen gewesen. Sie hätten diese deshalb weggegeben, weil sie bereits vermutet hätten, dass ihnen die Tiere genommen werden. Der Bf habe sie dann für Frau H und ihren Gatten versteckt. Sie habe in weiterer Folge mit den Tieren auf der Liegenschaft W nichts zu tun gehabt. Sie habe dort auch keine Tiere gefüttert oder irgendwelche anderen Verfügungen getroffen. Ferner gab der ebenfalls in der Verhandlung einvernommene G H an, dass sämtliche in seiner Maßnahmenbeschwerde angeführten Hunde auch tatsächlich am 07.02.2023 abgenommen worden seien. Er habe die Tiere von seiner Ehegattin, B H, erst am 06.01.2023 erhalten. Sie habe zu ihm gesagt, er müsse die Hunde übernehmen, weil sie ihnen sonst weggenommen werden; weil sie schon geahnt habe, dass sie ein Tierhaltungsverbot bekommen werde. Er habe bei der Übergabe durch seine Gattin die Impfpässe erhalten und sie habe bei ein paar Hunden gesagt, wie sie gefüttert und gestriegelt oder entwurmt werden müssten. Über ausdrückliche Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin gab G H an, dass weder bei den Hunden

noch bei den Katzen Unverträglichkeiten bestehen würden und dass – in Widerspruch zur Aussage seiner Gattin – weder die Hunde noch die Katzen Medikamente nehmen müssten. Über Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin gab Herr H weiters an, dass ihm seine Frau „die ganzen Hunde“ übergeben habe. Er konnte jedoch nicht angeben, wie viele Hunde sie ihm übergeben habe. Er könne nur sagen alle. Ihm seien auch Katzen übergeben worden, z.B. Savannah. Diesbezüglich konnte er wiederum nicht sagen, wie viele Katzen ihm tatsächlich übergeben worden seien. Er habe grundsätzlich mit den Hunden und den Katzen zu Hause überhaupt nichts zu tun gehabt. Da in seinen Augen die Tiere jedoch „gestohlen“ werden könnten, habe er die Tiere übernommen. G H konnte, obwohl er behauptet, Tierhalter zu sein, auch nach mehrmaligen Zählversuchen nicht angeben, wie viele Hunde konkret bei der Tierabnahme auf seiner Liegenschaft mitgenommen wurden. Zwischen den Zählversuchen merkte er jedoch an, dass es 14 oder 15 Hunde ohne Welpen gewesen seien. Im Aktenvermerk der belangten Behörde zur Tierabnahme auf der Liegenschaft R wurde jedoch angemerkt, dass 29 Hunde abgenommen wurden. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, dass jemand, der behauptet, Tierhalter zu sein und sich um diese Tiere zu kümmern, nicht angeben kann, wie viele Hunde letztendlich bei einer Tierabnahme abgenommen wurden. Auch über Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin, welche Hunde namentlich ihm von B H übergeben wurden, konnte er lediglich 8 Hunde aufzählen und gab begründend an, dass er sich die Hunde nicht alle merken könne, da er vorher mit den Hunden ganz wenig gemacht habe. Insgesamt machte G H bei der Beantwortung von Fragen, die sich auf konkrete Umstände der Haltung der gegenständlichen Tiere bezogen, auf das Gericht einen sehr unsicheren, zögerlichen Eindruck. Insbesondere wandte er sich beispielsweise bei der Frage, wer denn sein Tierarzt sei, an seine Frau und fragte diese. Hinsichtlich der an ihn vermeintlich übergebenen Katzen konnte Herr H lediglich angeben, dass ihm auch Katzen übergeben worden seien, ohne wiederum beantworten zu können, wie viele. Zudem wusste er bei seiner Einvernahme nicht, ob er von Frau H Dokumente bezüglich der Katzen bekommen habe. Aufgrund des von ihm bei seiner Einvernahme gewonnenen Gesamteindrucks konnten die Angaben des G H, wonach er der Halter der in seiner Maßnahmenbeschwerde angeführten, abgenommenen Tiere sei, das Gericht nicht überzeugen.

Der in der Verhandlung weiters einvernommene Bf gab an, dass am 07.02.2023 3 Bengal-Katzen, 3 Savannah-Katzen und 2 Hunde („X“ und „C“), deren Halter er sei, abgenommen wurden. Weiters führte er aus, er habe die Hunde irgendwann im Dezember 2022, jedenfalls vor dem 06.01.2023, von B H mit Papieren und allem erhalten. Dazu in Widerspruch gab der Bf über Befragung durch die belangte Behörde und Vorhalt des Kaufvertrages vom 10.01.2023 an, dass ihm die Tiere am 10.01.2023 übergeben und auch der Kaufvertrag an diesem Datum abgeschlossen worden sei. Eintragungen im Hundehalteregister betreffend den Bf liegen nicht vor. Er führte weiters aus, Pensionist zu sein und sei den ganzen Tag mit den Hunden beschäftigt. Er betreue auch die Tiere des G H mit. Er füttere den

Hunden Knochen und Fleisch; Barfen sei das Hauptfuttermittel. Er füttere auch noch sonstiges Hundefutter. Befragt, welche Futtermarke er hinsichtlich der Hunde und der Katzen kaufe, gab er lediglich pauschal an, dasselbe wie G H. Er würde diesen als auch B H – die jedoch laut eigenen Angaben mit den Tieren seit deren Übergabe im Jänner 2023 nichts mehr zu tun habe – beauftragen, für ihn Futter mitzunehmen, wenn diese einkaufen fahren. Zur Frage, auf welche Besonderheiten er bei der Haltung der Bengal-Katzen achten müsse, verwies der Bf lediglich darauf, dass die Bengal-Katze eine Urkatze sei. Auch über nochmalige Befragung zu konkreten Auffälligkeiten der Bengal-Katze konnte der Bf keine Angaben machen, außer dass sie genügend Auslauf hätten. Es ist für das Gericht wiederum nicht nachvollziehbar, dass jemand, der behauptet, Halter von 8 (6 wurden abgenommen) Bengal-Katzen zu sein, keinerlei Angaben zu deren Verhalten und Haltungsbedingungen machen kann. Ebenso konnte er nicht angeben, wie viel er im Monat für die Tierhaltung ausgibt. Über Vorhalt seiner im Behördenakt dokumentierten Aussage bei der Tierabnahme, wonach alle im Dachboden vorgefundenen Katzen der B H gehören und er vermuten würde, dass diese Katzen auch von ihr gefüttert werden, gestand der Bf zu, dass es sein könne, dass er dies gesagt habe. Diesbezüglich bestätigte auch der Amtstierarzt in seiner Einvernahme als Zeuge, dass der Bf bei der Tierabnahme am 07.02.2023 gesagt habe, die Katzen würden B H gehören. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Amtstierarzt hier falsche Angaben hätte machen sollen, zumal ihm bei einer Falschaussage strafrechtliche sowie dienstrechtliche Konsequenzen drohen.

Über Vorhalt ihrer Aussagen in der Niederschrift der belangten Behörde vom 28.02.2023 gab die weiters einvernommene Zeugin P H in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, dass sie B H aufgrund des Erwerbs eines Welpen kennengelernt habe. Die Zeugin führte weiters aus, dass sich Frau H mit A R in deren Küche getroffen habe und deren gemeinsames Motto sei gewesen, es müssten so viele Hunde wie möglich über den Ladentisch gehen, egal wie. Diese Aussage sei von B H laut Zeugin nicht nur einmal, sondern bei jedem Besuch gekommen. Am Abend des 20.01.2023 habe B H die Zeugin kontaktiert, dass sie ihr am 21.01.2023 Hunde vorbeibringe, die Zeugin diese in der Zwischenzeit aufbehalten müsse und sie sie dann wieder abholen könne, wenn das Ganze vorbei sei. Die Zeugin habe insgesamt 4 Hündinnen und 7 Welpen von Frau H erhalten. Am 28.01.2023 hätten sie dann die 6 Welpen, die Frau H zurückgefordert habe, ihr persönlich übergeben. Diese Welpen habe der Mann der Zeugin direkt an B H an der Adresse R übergeben. Die Zeugin habe dann noch 3 Hündinnen und einen Welpen gehabt. Von 21.01.2023 bis zur Tierabnahme habe sie diese gefüttert und sei mit ihnen spazieren gegangen. B H habe in weiterer Folge von 02.02.2023 bis 06.02.2023, sprich bis Montag vor der Tierabnahme, tägliche Anrufe mit Bedrohungen, die Zeugin würde ihre Hunde an eine Züchterin in B verkaufen, getätigt. Die Zeugin habe Frau H dann darauf hingewiesen, dass dies nicht so funktioniere. Die Zeugin sei dann darum gebeten worden, die Tiere zu behalten, da sie beschlagnahmt seien. Am 07.02.2023 sei dann die Tierabnahme gewesen

und der Amtstierarzt habe die Zeugin gebeten, diese Hunde an die Adresse R zu bringen. Im Jänner und Februar 2023 habe die Zeugin bezüglich der Hunde nie Kontakt mit G H oder H W gehabt. Laut weiterer Aussage der Zeugin müsste vor der Abnahme B H Halterin der Hunde gewesen sein, da sie der Zeugin die Hunde unbedingt schenken wollte, um sie vor der Tierabnahme zu verstecken. B H habe ausdrücklich immer gesagt, sie möchte ihre Hunde zurückhaben. Das sei alles nach dem Tierhaltungsverbot gewesen. Zu den Katzen gab die Zeugin an, sie wisse, dass B H wahnsinnig viele Katzen gehabt habe, weil die Katzen würden ja alle ihr gehören. B H habe der Zeugin gegenüber immer gesagt, das seien ihre Katzen, ihre Hunde, ihr Hab und Gut. Die Zeugin wüsste auch sonst nicht, wem die Katzen gehören sollten. In Übereinstimmung mit diesen Angaben gab auch der Amtstierarzt in seiner Zeugeneinvernahme an, dass für ihn immer klar gewesen sei, dass B H Halterin der Katzen sei. Über Befragung, ob die Zeugin die letzten Tage vor der Abnahme nachgefragt habe, ob Frau H Eigentümerin der Hunde sei, gab die Zeugin explizit an, ja, sie habe nachgefragt, ob das die Tiere der B H seien. B H habe auch zu ihr gesagt, dass sie gewisse Hunde ihrem Ehegatten überschreiben werde so wie auch sie die Zeugin gebeten habe, dass sie Tiere übernehme. Am 21.01.2023 sei B H mit einem Bus voller Hunde vor der Haustür der Zeugin gestanden und wenn die Hunde G H gehören würden, warum bringe laut Zeugin Frau H dann die Hunde vor die Haustür der Zeugin. Über nochmalige Nachfrage gab die Zeugin an, dass B H nach ihren Wahrnehmungen Halterin der Hunde gewesen sei. Über Vorhalt durch den Rechtsvertreter des Bf, dass B H die Tiere verstecken wollte, gab die Zeugin an, Frau H habe sie am 21.01.2023 gebeten, ob sie die Hunde im Zeitraum von 1 – 2 Wochen bei ihr verstecken könnte, weil das Tierhaltungsverbot ausgesprochen worden sei. Das habe B H nach Aussage der Zeugin wortwörtlich am 21.01.2023 gesagt. Am 21.01, 28.01. und auch am 02.02. habe B H gesagt, dass sie Eigentümerin der Tiere sei.
Dabei – und auch während ihrer gesamten Einvernahme – machte die Zeugin auf das erkennende Gericht einen überaus glaubwürdigen Eindruck, da sie trotz eindringlicher Nachfrage durch den Rechtsvertreter und trotz seines Hinweises, dass sie einen Herausgabeantrag von ihm erhalten werde, unbeirrt bei ihrer Aussage, B H sei Eigentümerin der Tiere, geblieben ist.

Ebenso sagte der Amtstierarzt in seiner Zeugeneinvernahme aus, Herr H habe nie etwas mit den Hunden zu tun gehabt. Er habe nie irgendwelchen Kontakt mit dem Bf oder G H in Zusammenhang mit den Hunden gehabt. Er habe den Bf bei der Tierabnahme das erste Mal gesehen, als er ihm bzw. dem Behördenvertreter zwei Petcards gezeigt habe. Herrn H sei bei der Tierabnahme mitgeteilt worden, dass die Impfpässe und Ahnentafel benötigt werden, woraufhin dieser gesagt habe, das mache alles seine Frau und er könne sie ihnen auch nicht geben, weil er nicht wüsste, wo diese seien. Er habe mit der Sache nichts zu tun. Auch aus dieser vom Amtstierarzt unter Wahrheitspflicht geschilderten Aussage des G H ergibt sich die Haltereigenschaft der B H.

In Gesamtbetrachtung der völlig glaubwürdigen und authentischen Aussagen der Zeugin H, des Amtstierarztes, die insbesondere auch beide schilderten, mit G H und dem Bf iZm den ggst. Tieren nie Kontakt bzw. etwas zu tun gehabt zu haben, und den wenig überzeugenden, teils widersprüchlichen Aussagen der B H, des Bf und G H kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass B H Halterin sämtlicher am 07.02.2023 abgenommenen Tiere bis zu deren Abnahme war.

In diesem Zusammenhang schadet es auch nicht, dass die Zeugin H drei Hündinnen und einen Welpen kurzfristig betreut hat, da es sich hiebei nach Ansicht des Gerichts lediglich um eine kurzzeitige Versorgung dieser Tiere gehandelt hat, zumal die Zeugin H in ihrer behördlichen Einvernahme angab, dass die Tiere bei Minusgraden im Auto ohne Futter und Wasser waren, ihr diese Tiere leid getan haben, die weitere Situation nicht geklärt war und sie sich daher der Tiere angenommen habe. Auch wenn die Zeugin angab, eine vorübergehende Versorgung der Tiere übernommen zu haben, so kann daraus nicht abgeleitet werden, dass jemand, der eine notwendige Versorgung eines Tieres vornimmt, um bei diesem Leiden, Schäden oder Schmerzen zu verhindern, damit auch automatisch die Haltereigenschaft iSd § 30 Abs 1 TSchG über dieses Tier annimmt, zumal damit weitere Verpflichtungen und Verantwortungen einhergehen. B H hat somit mit Übergabe der Tiere an die Zeugin H ihre Haltung nicht aufgegeben, zumal die Übergabe laut Zeugin ausschließlich dazu diente, die Tiere zu verstecken, um einer behördlichen Abnahme zu entgehen.

An der Haltereigenschaft der B H ändert auch der Umstand nichts, dass seitens des Bf und G H Petcard-Registrierungsbestätigungen vorgelegt und zumindest vom Bf bei der Tierabnahme vorgezeigt wurden, da laut Aussage der in der Verhandlung anwesenden Vertreterin der Oberbehörde in der Heimtierdatenbank die Eigentumsverhältnisse jederzeit von jedem geändert werden könnten, sodass den Petcards wenig Beweiswert zukommt. Eintragungen im Hundehalteregister betreffend den Bf und G H samt den Hunden, hinsichtlich derer sie die Haltereigenschaft behaupten, liegen nicht vor [vgl. Hundehalteregisterauszug betr. G H im Akt zu GZ: LVwG-080003 (ON 28); PV Bf].

II.3.3. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141).

Hinsichtlich der in der Beschwerde und in dem ergänzenden Beweisantrag vom 05.06.2023 beantragten Zeugen wurden keine dem Gesetz entsprechende Beweisanträge gestellt, zumal hier ein Beweisthema zur Gänze fehlt. Die genannten Beweisanträge des Bf waren daher abzuweisen.

Die in der ergänzenden Zeugenbekanntgabe vom 12.07.2023 enthaltenen Beweisanträge wurden ausschließlich von B und G H und nicht auch vom Bf gestellt. Der Vollständigkeit halber ist hinsichtlich dieser Beweisanträge jedoch Nachstehendes anzumerken:

B und G H beantragten in ihrer ergänzenden Zeugenbekanntgabe die Einvernahme der M B, J F, E H und des T W, A M, C G und des Bürgermeisters der Gemeinde G C H zum Beweis dafür, dass die Hundezucht der B H an G H übergeben worden sei und zum Beweis des ganzen Vorbringens. Die Beschwerdeführer hätten sich bei Herrn G wegen der Ab- bzw. Ummeldung der Hundehaftpflichtversicherung erkundigt und der Bürgermeister sei in die Zuchtübergabe involviert gewesen und habe zugesagt, die Hunde auf G H anzumelden.
Zunächst ist hinsichtlich dieser Beweisanträge festzuhalten, dass die Beantragung der Einvernahme der genannten Zeugen „zum Beweis des ganzen Vorbringens“ jedenfalls zu unbestimmt ist. Darüber hinaus ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren unter anderem entscheidungsrelevant, wer Halter der ggst. Hunde und Katzen bis zur behördlichen Tierabnahme war, somit wie sich die Haltung der Tiere durch B H oder G H konkret gestaltet hat, und nicht, ob die Hundezucht der B H an G H übergeben worden ist. Die Ab- bzw. Ummeldung einer Hundehaftpflichtversicherung sagt noch nichts darüber aus, ob jemand tatsächlich Halter iSd der Begriffsbestimmung des § 4 Z 1 TSchG ist. Ebenso kann aus der Zusage des Bürgermeisters, die Hunde auf G H anzumelden, nicht auf dessen Haltereigenschaft geschlossen werden. Selbst wenn eine Zucht einer Person übergeben wird, kann Halter der übergebenen Tiere aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten in Zusammenhang mit der Betreuung dennoch jemand anderer sein.

Wenn B und G H die Einvernahme der Zeugen E und C S zum Beweis dafür beantragen, dass die Tiere artgerecht gehalten worden seien bzw. in der Tierhaltung keine Missstände vorgelegen seien, ist darauf hinzuweisen, dass Fragen betreffend die artgerechte Haltung und diesbezüglichen Missständen aus fachlicher Sicht zu beurteilen sind. Dies ist im vorliegenden Fall durch die Beiziehung bzw. Einvernahme des Amtstierarztes der belangten Behörde im Beschwerdeverfahren erfolgt. Mit den beantragten Zeugen kann damit den Ausführungen des Amtstierarztes jedenfalls nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten werden.

II.3.4. Die belangte Behörde hat mit E-Mail vom 26.07.2023 ergänzend unter anderem einen Aktenvermerk vom 26.07.2023 samt Registrierungsbestätigungen in der Heimtierdatenbank, einen Aktenvermerk der belangten Behörde vom 24.07.2023 und einen Aktenvermerk der PI Eggelsberg vom 11.07.2023 vorgelegt.

Im Aktenvermerk der belangten Behörde vom 24.07.2023 ist festgehalten, dass G H nach einer tierschutzrechtlichen Kontrolle am 11.07.2023 gegenüber dem

Vertreter der belangten Behörde, dem Amtstierarzt und zwei Polizeibeamten angegeben habe, dass B H mit ihm gemeinsam die 27 Katzen auf dem Dachboden beim Bf immer wieder versteckt habe, um bei einer tierschutzrechtlichen Kontrolle keine Probleme zu bekommen bzw. um diese vor einer Tierabnahme zu verstecken. Ebenso gab er an, dass seine Gattin mit ihm gemeinsam die Hunde (z.B. Kangal) immer wieder vor den Amtstierarztkontrollen versteckt habe, damit diese nicht gefunden werden. Er habe nur versucht, einen Antrag auf Zucht zu stellen, um das Tierhaltungsverbot und die Tierabnahme zu umgehen. Grundsätzlich habe er aber nie eine Zucht angestrebt. Zudem sei B H laut Angaben des G H sehr wohl für die Tierhaltung verantwortlich gewesen. Er habe arbeiten gehen müssen und seine Frau habe sich um die Tiere am Anwesen gekümmert. Die Tiere seien mit Sicherheit im Jänner von ihr gefüttert worden.

Dem Aktenvermerk der PI Eggelsberg vom 11.07.2023 kann entnommen werden, dass am 11.07.2023 eine Kontrolle nach dem Tierschutzgesetz an der Adresse R in G stattgefunden habe. Bei einem im Außenbereich der Liegenschaft stattgefundenen Gespräch zwischen dem Behördenvertreter und G H habe dieser angegeben, dass die Tiere zu jeder Zeit durch seine Gattin B H gehalten worden seien. Dies konnte durch die einschreitenden Polizeibeamten laut Aktenvermerk eindeutig mitgehört werden.

Hinsichtlich dieser ergänzend vorgelegten Unterlagen ist anzumerken, dass diese für die ggst. Entscheidung nicht mehr von Relevanz waren, da bereits aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens unzweifelhaft feststeht, dass B H Halterin der ggst. Tiere war.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. § 39 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lautet auszugsweise:

„Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
[…]

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 Z 2 gehalten oder betreut, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.
[…]“

III.2. Art 132 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) […]
(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
[…]“

III.3. § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise:

„Kosten

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.
[…]
(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.
[…]
(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.
(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
(7) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

III.4. § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, lautet:

„§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß

Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei .....737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei.....922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) .....553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) .....276,60 Euro“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Bei der Abnahme und Unterbringung von Tieren handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen welchen Maßnahmenbeschwerde erhoben werden kann (vgl. VwGH 15.03.2016, Ro 2016/02/0003).

Gemäß § 39 Abs 3 TSchG hat die Behörde ein Tier, wenn es entgegen einem Verbot nach Abs 1 oder § 25 Abs 3 Z 2 gehalten oder betreut wird, ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen.

Im vorliegenden Fall ist somit insbesondere entscheidungsrelevant, wer Halter der vom Bf in seiner Maßnahmenbeschwerde angeführten bzw. abgenommenen Tiere im Abnahmezeitpunkt war.

IV.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht zweifelsfrei fest, dass B H Halterin sämtlicher sowohl an der Adresse R als auch an der Adresse W abgenommenen Tiere bis zu deren Abnahme am 07.02.2023 war. Hinsichtlich Frau H lag im Abnahmezeitpunkt ein durchsetzbares Tierhaltungsverbot vor. Die aufschiebende Wirkung der gegen dieses Tierhaltungsverbot erhobenen Beschwerde war im Abnahmezeitpunkt ausgeschlossen.

Die Abnahme der in der ggst. Maßnahmenbeschwerde angeführten Tiere gemäß § 39 Abs 3 TSchG, wonach die Behörde ein Tier unverzüglich abzunehmen hat, wenn es entgegen einem Verbot nach Abs 1 par. cit. gehalten wird, erfolgte somit zu Recht und konnte der Bf mangels Haltereigenschaft im Abnahmezeitpunkt auch nicht in subjektiven Rechten verletzt worden sein.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV.3. Der Bf hat dem Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, gemäß §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung einen Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (1 x Vorlageaufwand von 57,40 Euro, 1 x Schriftsatzaufwand von 368,80 Euro und 1 x Verhandlungsaufwand von 461,00 Euro) zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung in Bezug auf die Haltereigenschaft an den ggst. Tieren zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner